IV ZR 71/60

An Verkündungs Statt
zugestellt

a) dem Kläger am 1o. Dezember 1960
b) dem Beklagten am 9. Dezember 1960

Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Diplom-Ingenieurs Ludwig Wilhelm H [redacted], [redacted] Ba[redacted]
R[redacted], B[redacted] K[redacted], E[redacted],
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted],
[redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted], [redacted] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]
in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nach § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. v. Werner, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das dem Kläger am 7. Dezember und dem beklagten Land am 10. Dezember 1959 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1906 geborene Kläger ist Halbjude. Im Dezember 1930 legte er an der Technischen Hochschule in K[redacted] die Abschlußprüfung als Diplomingenieur ab. Vom 1. November 1931 bis 31. März 1933 hat er am Lehrstuhl für Elektromaschinenbau und am Elektrotechnischen Institut der TH K[redacted] assistiert, und zwar nach der Übersicht der TH "über die bei der TH K[redacted] verwendeten wissenschaftlichen Assistenten und Assistenten mit Sondervertrag" bis 1. Oktober 1932 gegen eine Vergütung von 66 RM, von da an 76 RM im Monat. Nach seinem Ausscheiden wurde er vom November 1933 an nochmals 3 Monate lang als Hilfsassistent am Meteorologischen Institut der TH beschäftigt, nachdem der Rektor die Anfrage des Instituts, ob gegen die Einstellung "politische Bedenken" bestünden, verneint hatte. Von April 1934 an stand er in privaten Diensten, bis er Anfang 1938 über die Schweiz nach England auswanderte, wo er seitdem bei einer namhaften Maschinenfabrik in leitender Stellung tätig ist. Der Kläger hat behauptet, er sei Ende März 1933 wegen seiner Rasse aus seiner Stellung als Assistent entlassen worden.

Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag auf Wiedergutmachung abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag,

das beklagte Land zu verurteilen:

1. ihm die Rechtsstellung eines ordentlichen Professors an einer TH zu gewähren,
2. ihn an Stelle der Wiedereinstellung im Ruhestand zu belassen und
3. ihm eine Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 zu gewähren.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts zu ändern und nach seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen, hilfsweise, ihm die Rechtsstellung eines Assistenten zu gewähren. Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt,

> den Kläger in die Rechtsstellung wiedereinzusetzen, die er als Hilfsassistent am Elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule K[redacted] auf Grund Sondervertrags vom 1. November 1931 gehabt hat.

Die weitergehende Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben, das Urteil des Landgerichts zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen,

> dem Kläger die Rechtsstellung eines Professors an einem Staatstechnikum oder einer gleichrangigen Lehranstalt zu geben, ihn anstelle der Wiedereinstellung im Ruhestand zu belassen und ihm ein Ruhegeld und Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951,
>
> hilfsweise,
>
> den Beklagten zu verurteilen, den Kläger in die Rechtsstellung eines wissenschaftlichen Assistenten wieder einzusetzen, ihn aber im Ruhestand zu belassen und ihm ein Ruhegeld und Entschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 zu gewähren.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bestehen keine Bedenken (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 26. Oktober 1960 - IV ZR 126/60).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger bis zum 31. März 1933 Assistent mit Sondervertrag i. S. des § 8 der für wissenschaftliche Assistenten der badischen Hochschule geltenden Assistentenordnung vom 12. August 1931 gewesen sei und daß er wegen seiner Rasse am 31. März 1933 aus der Stellung entlassen worden sei. Er habe keinen Anspruch auf Versorgung oder Ruhegehalt gehabt. Er sei danach Angestellter im öffentlichen Dienst gewesen. Es fehle jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß er Aussicht gehabt habe, eine beamtete Dozentur zu erlangen. Das Berufungsgericht hat dementsprechend nach dem Hilfsantrag des Klägers erkannt und seine weitergehende Berufung zurückgewiesen. Damit ist das beklagte Land gemäß §§ 21, 9 BWGöD verurteilt worden, den Kläger in die Rechtsstellung wiedereinzusetzen, aus der er infolge der gegen ihn gerichteten Verfolgung entlassen worden ist. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kläger nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht zu. Denn es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger ohne die gegen ihn gerichtete Verfolgung im öffentlichen Dienst eine andere Stellung erreicht hätte.

Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe greifen nicht durch. Die Revision greift allein die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Dieses Vorbringen ist unbeachtlich, da das Revisionsge-

richt nach § 209 BEG, § 561 Abs. 2 ZPO an die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden ist.

Abgesehen davon kann dem Hauptantrag der Revision auch deswegen nicht entsprochen werden, weil der Kläger im Revisionsrechtszug Ansprüche geltend gemacht hat, die bisher nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen sind. Der Antrag, dem Kläger die Rechtsstellung eines Professors an einem Staatstechnikum oder einer gleichrangigen Lehranstalt einzuräumen, ist nicht nur eine Einschränkung seines früheren Antrags, ihm die Rechtsstellung eines ordentlichen Professors an einer Technischen Hochschule zu gewähren, sondern ein anderer Anspruch; denn es handelt sich dabei um Stellungen in ganz verschiedenen Laufbahnen. Um eine Einschränkung des früher gestellten Antrags könnte es sich nur handeln, wenn der Kläger in derselben Laufbahn, in der Hochschullaufbahn, eine geringere als die ursprünglich erlangte Stellung begehren würde.

Dem Hilfsantrag kann nicht entsprochen werden, da der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in seiner früheren Stellung keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn gehabt hat und ohne die Entlassung keine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren erreicht haben würde. § 10 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BEG, § 21a BWGöD kann daher nicht zu Gunsten des Klägers angewendet werden.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen v.Werner Wilden Dr.Loewenheim